

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Absenkung des Prozentsatzes, um den gem. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 der Besteuerungsanteil von Renten aus der sog. Basisversorgung jährlich ansteigt, auf einen halben Prozentpunkt ab Rentenbeginn 2023.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz – WachsChG) v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666).

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WachsChG v. 27.3.2024
(BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666)

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. ²Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

...

³Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten und andere Leistungen,

- aa) ¹die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. ²Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. ³Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50,0	2023	82,5	2041	91,5
ab 2006	52,0	2024	83,0	2042	92,0
2007	54,0	2025	83,5	2043	92,5
2008	56,0	2026	84,0	2044	93,0
2009	58,0	2027	84,5	2045	93,5
2010	60,0	2028	85,0	2046	94,0
2011	62,0	2029	85,5	2047	94,5
2012	64,0	2030	86,0	2048	95,0
2013	66,0	2031	86,5	2049	95,5
2014	68,0	2032	87,0	2050	96,0
2015	70,0	2033	87,5	2051	96,5
2016	72,0	2034	88,0	2052	97,0
2017	74,0	2035	88,5	2053	97,5
2018	76,0	2036	89,0	2054	98,0
2019	78,0	2037	89,5	2055	98,5
2020	80,0	2038	90,0	2056	99,0
2021	81,0	2039	90,5	2057	99,5
2022	82,0	2040	91,0	2058	100,0

...

Autorin: Dr. Sandy Schüler-Täsch, Richterin am BFH, München
 Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH aD,
 Rechtsanwalt/Steuerberater, YPOG, Köln

Kompaktübersicht

J 24-1 **Inhalt der Änderung:** Bei den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den Rentenversicherungen iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b (sog. Basisversorgung) ist der Zeitraum für den Übergang zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung um 18 Jahre verlängert worden. Im Wege der typisierenden Betrachtungsweise unterliegen Leibrenten

und andere Leistungen aus der sog. Basisversorgung ab 2005 zu 50 % der Besteuerung. Für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte und in den Jahren 2021 und 2022 jährlich um 1 Prozentpunkt. Vom Jahr 2023 an erhöht sich Besteuerungsanteil nunmehr aufgrund der Gesetzesänderung jährlich um 0,5 Prozentpunkte (anstelle von bisher 1 Prozentpunkt) bis auf 100 % ab dem Jahr 2058.

Rechtsentwicklung:

J 24-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2020** s. § 22 Anm. 4.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Siehe Anm. J 23-2.

► **WachsChG v. 27.3.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666): Die Tabelle in Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 wurde geändert und der Prozentsatz beginnend ab 2023 jeweils – anstelle von 1 Prozentpunkt – um 0,5 Prozentpunkte erhöht, so dass im Jahr 2058 100 % erreicht werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung der Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 ist rückwirkend ab 1.1.2023 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 2 WachsChG) und damit bereits ab dem VZ 2023 anzuwenden.

J 24-3

Grund und Bedeutung der Änderung: Mit der Änderung reagiert der Gesetzgeber auf die BFH-Urt. v. 19.5.2021 (BFH v. 19.5.2021 – X R 20/19, BFH/NV 2021, 980; BFH v. 19.5.2021 – X R 33/19, BFH/NV 2021, 992), in denen der BFH Kriterien für die Feststellung einer möglichen „doppelten Besteuerung“ von Altersvorsorgeaufwendungen entwickelt hat. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. b JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) geänderten § 10 Abs. 3 Satz 6. Beide Änderungen sollen dazu beitragen, eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung für zukünftige Renteneintrittsjahrgänge zu vermeiden oder abzumildern. Allerdings reichen die Maßnahmen nach Auffassung der BReg. nicht aus, um „doppelte Besteuerungen“ für alle zukünftigen Rentenkohorten vollständig zu vermeiden. Zudem greifen diese beiden Anpassungen erst ab dem Jahr 2023 und entfalten daher ihre Wirkung erst für Rentenjahrgänge ab 2023. Zur vollständigen Vermeidung einer „doppelten Besteuerung“ für zukünftige Rentenkohorten, aber auch zur Beseitigung einer ggf. im Einzelfall bereits eingetretenen „doppelten Besteuerung“ in Bestandsrentenfällen seien weitere Regelungen erforderlich, die zeitnah in einem dritten Schritt gesetzlich geregelt werden sollen (vgl. zum Ganzen BTDrucks. 20/8628, 124).

J 24-4

Die Beschl. des BVerfG v. 7.11.2023 (BVerfG v. 7.11.2023 – 2 BvR 1143/21, 2 BvR 1140/21, FR 2024, 126) wecken allerdings Zweifel, ob aus verfassungsrechtl. Sicht die Streckung des Übergangszeitraums geboten ist

(verneinend *Weber-Grellet*, FR 2024, 126 [132]). So führt das BVerfG in einem obiter dictum aus, dass sich das Urt. des BVerfG v. 6.3.2002 (BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618) zur Rentenbesteuerung entgegen der Auffassung des BFH auch so deuten ließe, dass der Gesetzgeber nur dazu angehalten werden sollte, eine strukturelle doppelte Besteuerung von ganzen Rentnergruppen bzw. -jahrgängen zu verhindern, nicht aber eine doppelte Besteuerung in jedem individuellen Fall.